

In Sorge um die Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit im täglichen Dienstbetrieb wird ein zentrales Krisenmanagement im Umgang mit dem Coronavirus eingerichtet auf der Grundlage folgender

V e r f ü g u n g

I. Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt persönlich und räumlich für alle Mitarbeitenden im Bischöflichen Generalvikariat und seinen angeschlossenen Einrichtungen und im pastoralen Dienst (Geistliche und Laien im pastoralen Dienst). Darüber hinaus gilt sie für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Wege der kirchenlichen Aufsicht. Im Übrigen gilt sie für alle anderen kirchlichen Rechtsträger als dringliche Empfehlung.

II. Krisenstab

Im Bischöflichen Generalvikariat wird mit sofortiger Wirkung ein Krisenstab in direkter Unterstellung zum Generalvikar eingerichtet. Die Führungskräfte sind gehalten, diesen uneingeschränkt zu unterstützen. Dem Krisenstab gehören als Mitglieder an:

Dr. Frank Dillmann	Leiter der Hauptabteilung Verwaltungsmanagement u. Digitalisierung
Harald Hüller	Leiter der Hauptabteilung Pastoral/Schule/Bildung
Werner Klebingat	Leiter der Stabsabteilung Arbeitsrecht / Koordinator des Dienstgebers für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Anja Klingbeil	Referentin für Öffentlichkeitsarbeit u. Onlinekommunikation
Jörg Peters	Persönlicher Referent des Generalvikars
Michael Richardy	Fachbereichsleiter Pastorales Personal
Dr. Georg Souvignier	Vorsitzender der Gesamtmitarbeitervertretung
Dr. Martin Stauch	Referent im Heute bei dir Prozess
Werner v. Tongelen	Leiter der Abteilung Personalmanagement

Als weitere Verantwortliche sind bei Bedarf hinzuzuziehen:

Dr. Thomas Ervens	Leiter der Abteilung Bischöfliche Schulen
Werner Reinhart	Leiter der Abteilung Kinder/Jugendliche/Erwachsene
Heike Ridder	Betriebsärztin
Martin Tölle	Leiter der Hauptabteilung Finanzen u. Vermögen Bistum/KG

Die Leitung des Krisenstabs übernimmt der Koordinator des Dienstgebers für Arbeits- und Gesundheitsschutz, Herr Werner Klebingat. Stellvertretender Leiter ist Herr Harald Hüller.

Die genannten Personen befinden sich mit sofortiger Wirkung widerruflich in ständiger Rufbereitschaft. Sie gewährleisten ihre Arbeitsfähigkeit auch außerhalb des Bischöflichen Generalvikariats.

Der Krisenstab

- tritt regelmäßig zusammen. Er wird vom Leiter oder stellvertretenden Leiter einberufen, die dem Generalvikar regelmäßig und unmittelbar Bericht erstatten.
- ist telefonisch erreichbar unter 0241 452 – **888** oder per Mail unter krisenstab@bistum-aachen.de
- koordiniert sämtliche Maßnahmen, die von ihm oder vom Generalvikar im Zusammenhang mit Covid-19 getroffen werden
- gewährleistet die Vernetzung und die Information der Einrichtungen und Dienststellen
- koordiniert mit Unterstützung der Verwaltungszentren Maßnahmen und Empfehlungen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen
- schlägt dem Generalvikar die zu treffenden Maßnahmen vor
- handelt nur in Abstimmung und ggf. auf Einzelweisung des Generalvikars.

III. Maßnahmen

Auf der Grundlage der bereits getroffenen Entscheidungen sowie aufgrund der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der politisch Verantwortlichen oder auf Grundlage bereits ergangener behördlicher Anordnungen gelten folgende Regelungen:

1. Meldepflicht bei Erkrankung, Quarantäne oder Arbeitsverboten

Mitarbeitende, die nach ärztlicher Diagnose des Hausarztes oder des Gesundheitsamtes an Covid 19 meldepflichtig erkrankt, aufgrund behördlicher Anordnung unter Quarantäne gestellt oder mit einem Arbeitsverbot belegt sind, haben die behördliche Anordnung unverzüglich dem jeweiligen Dienstgeber unter Angabe ihres Arbeitsbereichs anzuzeigen.

2. Quarantäne von Mitarbeitenden/ Einrichtungsschließung/ Freistellung

a) Aufgrund behördlicher Anordnung **mit** Erkrankung

Mitarbeitende, die durch behördliche Anordnung unter Quarantäne gestellt und selbst erkrankt sind, sind arbeitsunfähig, solange dies ärztlich angeordnet ist. Sie erhalten Entgeltfortzahlung gemäß § 30 KAVO.

b) Aufgrund behördlicher Anordnung **ohne** Erkrankung

Mitarbeitende, die durch behördliche Anordnung unter Quarantäne gestellt sind, ohne selbst erkrankt zu sein, erbringen ihre Arbeitsleistung im Rahmen Mobilen Arbeitens, soweit dies zumutbar und möglich ist. Sie erhalten Entgeltfortzahlung gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz.

c) Aufgrund Anordnung **durch den Dienstgeber** ohne Erkrankung

Mitarbeitende, die durch den Dienstgeber von der Präsenzpflcht freigestellt werden, arbeiten in

Mobiler Arbeit, soweit dies zumutbar und möglich ist. Sie erhalten Entgelt gemäß § 23 KAVO.

Für Mitarbeitende, die ihren Wohnort im Kreis Heinsberg haben und deren Arbeitsort außerhalb des Kreises Heinsberg liegt, und umgekehrt, gilt ab dem 17. März 2020, dass sie von der Präsenzpflcht befreit sind. Sie dürfen ihre Arbeitsstelle nicht aufsuchen.

Gleiches gilt für Rückkehrer aus den durch das Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebieten (vgl. www.rki.de).

d) Aufgrund chronischer Erkrankungen

Mitarbeitende mit Vor-/Erkrankungen oder/und mit einem geschwächten Immunsystem sind von der Präsenzpflcht befreit.

e) Aufgrund einer besonderen Betreuungssituation

Mitarbeitende, die aufgrund der Schließung von Schulen oder Kindertageseinrichtungen die Betreuung ihrer Kinder nicht anderweitig sicherstellen können, haben die Möglichkeit, von der Präsenzpflcht befreit zu werden.

f) In den Fällen der Buchstaben b) bis e)

Es ist erwünscht, dass die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitenden unter Einbeziehung von Mobiler Arbeit individuell mit der jeweils zuständigen Führungskraft bzw. Einrichtungsleiter/in abgestimmt und die Erreichbarkeit auch über private Kommunikationsmittel sicher gestellt wird. Die Soll-Arbeitszeit wird automatisch angerechnet. Die Vergütung erfolgt wie bisher.

Mitarbeitende, die jetzt bereits über die Möglichkeit einer mobilen Arbeitsweise verfügen, werden gebeten, nach Dienstschluss die dafür notwendigen Geräte wie z.B. dienstlich genutztes Handy oder Laptop mit Nachhause zu nehmen und ihr dienstliches Telefon so umzuleiten, dass eine persönliche Erreichbarkeit gewährleistet ist.

Darüber hinaus sollen für die anderen betroffenen Mitarbeitenden mobile Zugänge ermöglicht werden. Die Veranlassung der Einrichtung von mobilen Zugängen erfolgt ausschließlich über die Hauptabteilungsleiter.

In den Fällen d) und e) benachrichtigen Mitarbeitende im allgemeinen Bistumsdienst Herrn Karl Kampermann (Karl.Kampermann@Bistum-Aachen.de); Mitarbeitende im pastoralen Dienst benachrichtigen ihren jeweiligen Vorgesetzten

g) Aufgrund auftretender Fälle am Arbeitsplatz

Halten sich am Coronavirus erkrankte Mitarbeitende oder andere daran Erkrankte in einer Dienststelle auf, tritt nach Bekanntwerden unmittelbar der Krisenstab zusammen und prüft einzuleitende Maßnahmen.

3. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Abweichend von der gesetzlichen Regelung benötigt der Dienstgeber erst bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mehr als 7 Kalendertagen eine AU-Bescheinigung.

4. Dienstreisen

Dienstreisen sind generell verboten, solange nicht eine zwingende dienstliche Notwendigkeit durch

den Vorgesetzten festgestellt und dokumentiert wird .

Dienstreisen in Risikogebiete innerhalb von Deutschland sind ausnahmslos untersagt. Dies gilt ebenfalls für Dienstreisen ins Ausland. Erfasst hiervon sind auch bereits genehmigte Dienstreiseanträge.

Dienstreisen zur Wahrnehmung unmittelbar seelsorglicher Anlässe (z.B. Krankensalbung, Trauergespräche, Notfallseelsorge oder Ähnliches) liegen in der Eigenverantwortung der Mitarbeitenden im pastoralen Dienst.

5. Konferenzen

Konferenzen sind abzusagen, wenn mehr als 5 Personen daran beteiligt sind. Nach Möglichkeit sind sie durch Telefonkonferenzen zu ersetzen.

Ausgenommen hiervon ist der Krisenstab; bei hoher Dringlichkeit können der Bischof und der Generalvikar zur Abstimmung von Leitungsentscheidungen ihre Leitungskreise einberufen.

6. Veranstaltungen und Maßnahmen

Öffentliche Gottesdienste (Eucharistiefeiern, Vespern, Andachten etc.) sind ab Dienstag, 17.03. 2020 an allen Orten im Bistum Aachen einzustellen. Das gilt auch

- für die Kar- und Ostertage, alle Feiern, Gottesdienste, Prozessionen und sonstige Veranstaltungen von Palmsonntag bis Ostermontag
- Erstkommunionfeiern und Firmgottesdienste

Taufen und Trauungen sind zu verschieben. In dringlichsten Ausnahmefällen können Priester und Diakone im engsten Familienkreis das Taufsakrament spenden.

Beerdigungen finden weiterhin statt, jedoch ohne Trauerfeier in Kirche oder Trauerhalle. Diese kann später nachgeholt werden. Der Kreis der Anwesenden bei Beerdigungen ist möglichst klein zu halten. Beisetzungen in Kolumbarien können im engsten Familienkreis stattfinden.

Die Wahrnehmung von Terminen aus unmittelbar seelsorglichen Anlässen (z.B. Krankensalbung, Trauergespräche, Notfallseelsorge, Beichte oder Ähnliches) liegt in der Eigenverantwortung der Mitarbeitenden im pastoralen Dienst.

Die Priester feiern weiterhin stellvertretend für die Gläubigen die heilige Messe, das heißt, ohne Beteiligung von Gläubigen und Ministranten etc. Gleiches gilt für die Gottesdienste in geschlossenen klösterlichen Gemeinschaften.

Dies, weil in dieser Situation gerade die Feier der Eucharistie unverzichtbarer Auftrag als Kirche ist, um die Sorgen der Menschen vor Gott zu bringen und ihnen auch weiterhin geistlich nahe zu sein. Die Gläubigen sind von der Sonntagspflicht befreit.

Die Kirchen sind (so lange es von staatlicher oder kommunaler Seite keine anderen Weisungen gibt) als Orte des persönlichen Gebetes offen zu halten.

Sämtliche Maßnahmen und Veranstaltungen auf allen kirchlichen Ebenen (Pfarrei, GdG, Region und Bistum) unterbleiben. Dazu zählen insbesondere Einkehrtage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen, Gremiensitzungen, Treffen von Gruppen und kirchlichen Vereinen, Chorproben und -veranstaltungen, Wallfahrten, Freizeitmaßnahmen, Schulungen, Durchführungen im Rahmen der Seniorenpastoral, u.s.w.

7. Kantinenbetrieb

Die Kantine im Bischöflichen Generalvikariat wird ab dem 17. März 2020 geschlossen.

8. Weitere präventive Maßnahmen

Die Führungskräfte planen vorsorglich für ihren Zuständigkeitsbereich im Bischöflichen Generalvikariat und den angeschlossenen Einrichtungen weitere Möglichkeiten des mobilen Arbeitens für die Mitarbeitenden und beantragen Mobile Arbeit über die Hauptabteilungsleitungsleiter, die die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen in Auftrag geben.

9. Mitarbeitende in externen Einrichtungen

Für Mitarbeitende, die in der Arbeitsorganisation externer Einrichtungen (z. B. Krankenhaus, JVA, u.s.w.) eingebunden sind, gelten über diese Verfügung hinaus die Weisungen der jeweiligen Einrichtungsleitungen.

IV. Inkraftsetzung

Diese Verfügung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 19. April 2020.

Aachen, den 17.03.2020

Dr. Andreas Frick
Generalvikar